Erscheint Mittwochs. Red.-Schluß: Sonntag.

Vierteljährl. Abonnement 1,50 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4 mm. Nonpareillezeile (Rechtsbruch. ausgeschl.) 0,40 Goldmark. Stellenanzeigen-Anzeigen die Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Trefflich, Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 403 Verwaltg.-Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1,1 Zahlungen: Postscheckkonto: 3089 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 44 · Nürnberg, den 27. Oktober 1926 · 40. Jahrgang

Dionys Zinner gestorben.

Die gesamte internationale Kollegenschaft, insbesondere aber unsere schweizerische Bruderorganisation, hat einen schweren Verlust zu beklagen. Im 69. Lebensjahre stehend, ist Kollege Dionys Zinner, Sekretär und Redakteur des Schweizerischen Bekleidungsarbeiter-Verbandes, am 16. Oktober aus dem Leben geschieden.

Mit dem Tode Dionys Zinners sind nicht nur die schweizerischen Kollegen in diese Trauer versetzt, auch die deutsche Kollegenschaft verliert in ihm einen der ältesten Mitkämpfer, einen Vorkämpfer ihrer Organisation.

Mit Zinner ist wiederum eine der Persönlichkeiten aus dem Leben geschieden, die den Aufstieg des Proletariats verkörpern. Viel hat der schlichte und bescheidene Mann für die Arbeiterschaft, und im speziellen auch für die deutsche Schuhmacherbewegung geleistet. Schon 1883 sah man ihn von Zeitig aus als Mitarbeiter an dem Verbandsorgane tätig. 1885 nach Gotha übergesiedelt, avancierte er zum ständigen Mitarbeiter unseres Blattes.

In der Person Zinners verkörperte sich ein hervorragendes schriftstellerisches Talent, gepaart mit einer klugen taktischen Auffassungsgabe. Durch Selbststudium erwarb er sich einen außerordentlichen Wissensschatz. So kam es, daß er bald Mitarbeiter an dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission" und an einer Reihe von Arbeiterzeitungen wurde. Die scharfe Feder, die er gegen den Kapitalismus und sein Trabantentum schrieb, sollte aber den damals Herrschenden nicht verborgen bleiben. So kam es, daß er sich im Jahre 1887 als „lästiger Ausländer" durch die gothaische Regierung die „lebenslängliche Ausweisung aus dem Herzogtum Gotha" gefallen lassen mußte. Als bezeichnend für unsere Vortriegsverhältnisse mag die Tatsache gelten, daß vom herzoglichen Staatsministerium über Zinner, als er auf besondere Vermittlung 1908 an dem Gothaer Verbandstag teilnehmen konnte, das Redeverbot verhängt wurde. Durch das Machtgebot der „Sozialistentöter" hatte Zinner das ihm zur Heimat gewordene Thüringen verlassen müssen.

Nach seiner Ausweisung 1887 wendete sich Kollege Zinner nach der Schweiz. Seine unermüdliche Arbeit im Dienste der Organisation hob ihn dort bald an die Spitze und sicherte ihm das Vertrauen der Kollegenschaft. Von der Schweiz aus arbeitete er auch weiter für die ausländischen Organisationen. Kollege Zinner hatte 1885 in Gotha, dann 1888 in Weimar und 1890 in Weißenfels an unseren Verbandstagungen teilgenommen. Als Vertreter des schweizerischen Verbandes war er auf den Kongressen der internationalen Verbindung der Schuharbeiter ständiger Gast, deren Gedeihen er besonders seine Kräfte widmete.

Der deutschen Schuhmacherbewegung hat Dionys Zinner als Verfasser der „Geschichte der deutschen Schuhmacherbewegung" ein Werk von dieselbem Werte hinterlassen. Mehr denn vierzig Jahre hat er an unserem Verbandsblatte eifrig mitgearbeitet. Seine Tätigkeit für die deutsche Schuhmacherbewegung wird unvergessen bleiben.

Wir ehren den toten Führer am besten, indem wir es, wie er es getan hat, unsere ganzen Kräfte in den Dienst der Arbeiterbewegung stellen.

Streik und Gewerkschaften.

Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes läßt durch die sozialistische Tagespresse folgende Abwehr gegen kommunistische Demagogie verbreiten. Den Gewerkschaftern wird der Artikel zur dringenden Beachtung empfohlen. D. R.

Die kommunistische Presse bringt fortlaufend, und zwar immer dann, wenn die Gewerkschaften einen Streik, den sie nach Ansicht der Kommunistischen Partei führen sollen, nicht durchführen, längere Artikel, in denen die Gewerkschaften in demagogischer Weise angegriffen werden. Regelmäßig werden folgende Behauptungen aufgestellt:

1. Der ADGB. wolle das Streikrecht der Arbeiter beseitigen,

2. der ADGB. sei zu dieser Maßnahme infolge seiner Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern verpflichtet, und

3. das geltende Arbeitsrecht verbiete den Gewerkschaften in keiner Weise, gegen einen Zwangstarif den Streik auszurufen und Streikunterstützung zu bezahlen.

Die Gewerkschaften sind durchaus selbständige Körperschaften, die sich vor keiner politischen Partei zu rechtfertigen brauchen. Außerdem ist es vollkommen aussichtslos, die Kommunistische Partei aufzuklären, da diese ihre falschen Behauptungen wissentlich aufstellt und nicht daran denkt, sich eines Besseren belehren zu lassen, weil sie glaubt, nur durch demagogische Mittel ihre Ziele erreichen zu können.

Damit die Gewerkschaftsmitglieder sich gegen derartige Verleumdungen wehren können, seien hier die wirklichen Tatsachen geschildert:

1. Niemals hat der ADGB. oder haben die Gewerkschaften irgendwie auf das Streikrecht verzichten wollen. Im Gegenteil, der Streik wird nach wie vor als die schärfste Waffe der Gewerkschaften angesehen, die angewendet werden muß, wenn es unbedingt notwendig ist. Daher lehnen die Gewerkschaften jede Behinderung in der Anwendung dieses letzten Kampfmittels unter allen Umständen ab. Daß das geltende Schlichtungswesen allerdings die Anwendung des Streiks immer dann unmöglich macht, wenn durch die Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches ein Zwangstarif entstanden ist und daß insofern eine Einschränkung der Streikfreiheit besteht, darauf haben die Gewerkschaften die Arbeiter immer wieder hingewiesen. In den Jahrbüchern des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für 1924 und 1925 ist dies in dem Kapitel „Schlichtungswesen" besonders eindringlich geschehen. Wären nicht nur ein Teil, sondern die Mehrzahl der Arbeiter Mitglieder der Gewerkschaften, dann würden die Gewerkschaften auf die Zwangstarife verzichten können. Aber auch dann würden die Gewerkschaften zu keinem Streik aufrufen können, der sich gegen den Bestand eines geltenden Tarifvertrages richtet, weil rechtliche Bestimmungen an die Tarifverträge binden, abgesehen davon, daß zu den Grundlagen der Gewerkschaftsbewegung und des Tarifwesens Tariftreue unbedingt gehört, die ebenso unbedingt natürlich von dem Gegenkontrahenten verlangt werden muß.

2. Es ist selbstverständlich absoluter Unsinn, wenn behauptet wird, daß die Gewerkschaftsführer, insbesondere die ADGB.-Führer, auf den Streik verzichten müßten, weil sie sich den Unternehmern gegenüber hierzu verpflichtet hätten. Die Gewerkschaften haben sich in gar keiner Weise gegenüber den Unternehmern zur Aufgabe oder Preisgabe irgendwelcher Arbeiterrechte verpflichtet. Das war selbst zu der Zeit nicht der Fall, als die Zentralarbeitsgemeinschaft bestanden hat und ist heute erst recht nicht der Fall. Das Wesen der freien Gewerkschaften schließt es geradezu aus, daß sie etwa den Unternehmern zulieb Arbeiterrechte preisgeben können. Wenn Rechte vorübergehend preisgegeben werden mußten oder neue Rechte nicht errungen werden konnten, so ist dies immer nur allein auf Verschlechterungen in der Machtverteilung zurückzuführen, d. h. mit darauf, daß die Arbeiterklasse den Wert der Gewerkschaften nicht genügend erkannt hat und daß Millionen Arbeiter keine Gewerkschaftsmitglieder sind. Aber irgendwelche Verabredungen konnten niemals in Betracht.

Infolgedessen ist es eine gemeine Verleumdung, wenn die Kommunistische Partei immer wieder die Behauptung aufstellt, daß die Gewerkschaftsführer die Arbeiterrechte an die Unternehmer verkaufen. Jeder Gewerkschafter hat die unbedingte Pflicht, derartige Behauptungen entschieden zurückzuweisen.

3. Die bedauerliche Irreführung der Arbeiterklasse besteht nun darin, daß die kommunistische Presse immer wieder darauf hinweist, die heutige „Rechtslage" verpflichte die Gewerkschaften nicht, Streiks gegen Zwangstarife zu unterlassen. Auch hier ist es überflüssig, gegen die Kommunistische Partei zu polemisieren, denn ihre Behauptungen sind unsinnig und werden wider besseres Wissen erhoben. Außerdem sind Kommunistische Partei und Rechtslage gegensätzliche Begriffe. Unter „Rechtslage" verstehen die Kommunisten immer das, was ihnen gerade in den Kram paßt. Was in dem Lande, in welchem die deutschen Arbeiter leben, rechtens ist, spielt für die Kommunisten gar keine Rolle.

Strafrechtlich sind in Deutschland Streik und Aussperrung regelmäßig nicht verboten. Es gibt auch keine zivilrechtliche Haftung der einzelnen Arbeiter wegen Tarifbruch. Wohl aber gibt es eine zivilrechtliche Haftung der einzelnen Arbeiter bei dem Bruch des Arbeitsvertrages, zum Beispiel bei Streik unter Nichteinhaltung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist. Dagegen haften die Gewerkschaften für Tarifbruch, und es macht hier keinen rechtlichen Unterschied, ob es sich um einen frei vereinbarten Tarifvertrag oder um einen Zwangstarif handelt. Die ganze Verbindlicherklärung wäre ja auch sinnlos, wenn ein Unterschied bestehen würde.

Nach § 50 der Zivilprozeßordnung können auch die nicht rechtsfähigen Vereine für ihre Handlungen haftbar gemacht werden, und es liegen Urteile vor, die den Gewerkschaften einen Schadenersatz auferlegen. Trotzdem ist die Rechtslage für die Gewerkschaften nicht ungünstig, denn sie haften aus § 820 ff. des BGB. nur für Handlungen, welche sie satzungsgemäß vorgenommen haben, nicht aber für Handlungen ihrer Erfüllungsgehilfen, also einzelner Gewerkschaftssekretäre oder Streikleitungen oder Streikposten, die nicht dazu beauftragt waren. Hier können sich außerdem bei unerlaubten Handlungen die Gewerkschaften nach § 831 des BGB. aus der Haftung befreien, wenn sie nachweisen, daß sie bei der Beteiligung der Erfüllungsgehilfen die nötige Sorgfalt walten ließen. Dagegen können die rechtsfähigen Vereine nach § 31 des BGB. für alle Handlungen ihrer satzungsmäßigen Erfüllungsgehilfen verantwortlich gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Handlungen veranlaßt haben oder nicht.

Der Deutsche Juristentag, der im September 1926 in Köln am Rhein stattgefunden hat, hat sich ja gerade mit dieser Frage beschäftigt. Nach dem von Juristentag mit ganz geringer Mehrheit angenommenen Beschluß sollen die Gewerkschaften den rechtsfähigen Vereinen gleichgestellt, also für alle Handlungen ihrer Erfüllungsgehilfen ohne weiteres verantwortlich gemacht werden. Dagegen werden sich die Gewerkschaften mit aller Energie wehren, denn es besteht keine Veranlassung, die Gewerkschaften, die ihrer Natur nach tariffreien sein müssen, weil sie sonst ihre Aufgaben nicht erfüllen können, einer derartigen weitgehenden Haftung zu unterstellen.

Daraus ergibt sich aber mit zwingender Logik, daß die Gewerkschaften gegen freie Tarifverträge und gegen Zwangstarifverträge nicht streiken und keine Streikunterstützungzahlen können. Wenn trotzdem die betroffenen Arbeitergruppen selbständig in einen Streik treten, dann untergraben sie durch die Disziplinlosigkeit die Macht der Gewerkschaften und damit der Arbeiterklasse, weil die Gewerkschaften dann gegenüber den Unternehmern keine Partei mehr darstellen, die in der Lage ist, übernommene oder auferlegte Verpflichtungen auch einzuhalten. Eine solche Schädigung ihres Ansehens können die Gewerkschaften auch grundsätzlich nicht gutheißen. Dagegen muß vom Reichsarbeitsminister verlangt und erwartet werden, daß er und seine Schlichtungsbehörden die sozialen Interessen der betroffenen Arbeiterschichten bei Schiedssprüchen und Verbindlicherklärungen wahrnehmen.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung weiß aus jahrzehntelanger Erfahrung, daß in der Entwicklung auch Rückschläge unausbleiblich sind. Derartige Rückschläge werden in dem Maße vermindert, wie die Arbeiter die Notwendigkeit der Gewerkschaften einsehen und Gewerkschaftsmitglieder werden. Dann werden die Gewerkschaften auch in der Lage sein für die Abschaffung der Verbindlicherklärung einzutreten, und dann besteht die Streikfreiheit im Rahmen der sittlichen Staatsgrundsätze unbeschränkt.

Indem die Kommunisten diese wirklichen Tatsachen vollkommen entstellen, treiben sie ein geradezu gemeingefährliches Spiel mit den Interessen der Arbeiterklasse. Von jedem Gewerkschaftsfunktionär und von jedem Gewerkschaftsmitglied muß dabei erwartet werden, daß sie diesen Verleumdern der Gewerkschaften mit aller Entschiedenheit entgegentreten.

Schutz den älteren Arbeitern.

In der letzten Versammlung der Dresdner organisierten Schuhmacher wurde im Anschluß an einen Bericht über eine ergebnislose Klage gegen eine Schuhfabrik, die mehrere über 30 Jahre beschäftigte Arbeiter entlassen hatte, nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Die am 12. Oktober tagende Mitgliederversammlung des Schuhmacherverbandes der Zahlstelle Dresden nimmt Kenntnis von dem rücksichtslosen Abbau der älteren Arbeiter in der Schuhindustrie.

Der durch des Betriebsrätegesetz geschaffene geringe Schutz der älteren Arbeiter wird durch den Mißbrauch der Stillegungsverordnung von unsozialen Arbeitgebern vollständig illusorisch gemacht.

Die Versammlung begrüßt das Bestreben des ADGB. für die Einführung eines erhöhten Schutzes der älteren Arbeiter zu wirken und erwartet einen baldigen erfolgreichen Abschluß dieser Maßnahmen.

Da für die älteren Arbeiter die Existenzmöglichkeiten mindestens so stark bedroht sind wie die der Angestellten, betrachtet es die Versammlung für erforderlich, daß bei den gesetzlich in

Dokumente aus revolutionärer Zeit.

Die Unterkunftsverhältnisse der Leipziger Schuhmachergesellen um das Jahr 1848.

Von Arno Kapp.

Das sächsische Ministerium des Innern verfügte unterm 3. April 1848, daß sich in den Städten in den verschiedensten Gewerben Ausschüsse zur Beratung der Arbeiterinteressen zu bilden hätten. Bereits unterm 28. April gibt das Ministerium die Namen der Mitglieder dieser „Kommission für die Arbeiterverhältnisse bekannt. Neben einer Reihe von Regierungsräten, Professoren und Industriellen finden wir auch zwei Vertreter der Arbeiterschaft verzeichnet, den Chemnitzer Fabrikschlosser Hastig und den Leipziger Schriftsicher Strobel.

Die Folge dieses Erlasses war die Gründung von Arbeitervereinen, die in ihren Eingaben an obige Kommission ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern suchten.

So schreiben die Leipziger Schuhmachergesellen unterm 20. Juni 1848:

„In einer Zeit, wo jeder einzelne Stand die notwendigen Wünsche um Verbesserung seiner Lage in die Hand der hohen Staatsregierung legte, finden auch die hiesigen Schuhmachergesellen es an der Zeit, frei und offen eine Menge reiflich erwogener Mängel und Gebrechen, welche sie in ihrem Gewerbe leiden für die drückendsten halten, dem Ministerium des Innern bekanntzumachen und um deren Abhilfe zu bitten. — Besonders hielten wir eine schleunige Verbesserung unserer Schlafstellen bei den Meistern für notwendig. Denn diese befinden sich gewöhnlich in ungesunden Räumen unter dem Dache, so daß man insofeßdessen im Sommer einer unerträglichen Hitze ausgesetzt ist. Dazu kommt noch, daß das Bett von Flöhen und Wanzen wimmelt, weil an eine Reinigung desselben sehr selten gedacht wird. . . .

Durch diesen Zustand hatten wir eine Menge Kranke im Spital. Von Weihnachten vorigen Jahres bis Ostern 1848 hatten wir allein 27 Gesellen, welche durch Ansteckung an Krankheiten, zum Beispiel Krätze, litten, zu versplegen. Wir verlangen daher, daß jeder Geselle allein schlafen solle. Der Meister aber, welcher den Gesellen kein Bett allein geben zu können imstande ist, solle achalten sein, jedem 7½ Neugroschen Schlafgeld für die Woche zu geben. Wir haben beim hiesigen Stadtrate Beschwerde geführt wegen dieser Angelegenheit, und der Rat spricht sich aus medizinalpolizeilichen Gründen entschieden für unser Verlangen aus. Die Meister haben jedoch Beschwerde gegen diesen Beschluß geführt, indem sie unser billiges Verlangen, „dem Gesellen 7½ Neugroschen Schlafgeld wöchentlich zu geben", für eine Zwangsmaßregel halten."

Interessant ist das Gutachten des Oberarztes am Jacobshospital, Dr. Johann Christian Claus. Er schreibt hierzu bereits unterm 17. April 1848:

„Am 15. April dieses Jahres erschienen bei mir zwei Abgeordnete des Ausschusses der hiesigen Schuhmachergesellen und ersuchten mich um ein gutachtliches Zeugnis über den Nachteil, der hier und anderwärts in Deutschland in den Herbergen und bei den Gewerbsmeistern üblen Einrichtung, je zwei Gesellen in einem Bett schlafen zu lassen. Diesem Ansuchen sehr gern entsprechend, habe ich aus vieljähriger Erfahrung Folgendes zu bemerken:

Die Zahl der im Jacobshospital an unreinen, ansteckenden Krankheiten, namentlich an Krätze behandelten Personen betrug durchschnittlich vom 1. Januar 1838 bis zum 31. Dezember 1847 jährlich 164'·. Unter diesen befanden sich nur 13'·· Frauenspersonen und Kinder, die übrigen 151'·· waren mit sehr wenig Ausnahmen Gesellen und Lehrlinge von verschiedenen Gewerken, am häufigsten Schuhmacher, Schneider und Tischler. Dieses unverhältnismäßig häufige Vorkommen von ansteckenden Krankheiten hat seine Ursache hauptsächlich in der Gemeinschaft der Betten, die nirgends so häufig stattfindet als bei den Gesellen des Handwerkes. In der Tat lehrt auch die Erfahrung, daß die meisten der angesteckten Individuen Bettgenossen gewesen sind oder in Betten gelegen haben, die dergleichen Kranke vorher innehatten. Zudem ist von den angesteckten Handwerksgesellen von jeher bitter Klage geführt worden, daß nicht nur die Betten von den Meistern oft in sehr schlechter Beschaffenheit sind, daß die Bettwäsche nur selten gewechselt wird, und daß die Gehilfen sich wieder in die alten schmutzigen Betten legen müssen, sondern daß auch die Schlafstellen von Flöhen und Wanzen wimmeln und die nächtliche Ruhe stundenlang stören und noch öfter in schlecht verwahrten Dachkammern im Sommer an unausstehlicher Hitze, im Winter der Kälte, das ganze Jahr hindurch aber der Zugluft ausgesetzt sind, und daß hierdurch aber sehr häufig zu Erkältungskrankheiten aller Art Gelegenheit gegeben wird.

Diese Beschwerden bilden die Hauptursache des Umsichreisens einer ekelhaften, beschwerlichen und in ihren Folgen oft sehr gefährlichen Krankheit unter dem achtbaren Stande der Gesellen und Lehrlinge. Zur Behütung derselben sind aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheitspflege und selbst der Sittlichkeit folgende Anträge zu rechtfertigen und zwar zuvörderst an die arbeitgebenden Meister:

1. Jedem einzelnen ihrer Gesellen und Lehrling ein besonderes Bett einzuräumen, oder wenn solches die Umstände verbieten, ihnen die Mittel zu verschaffen, um sich eine geeignete Schlafstelle zu suchen.

2. Für Reinlichkeit der Betten, gehörigen Wechsel der Wäsche und der Gesundheit angemessene Beschaffenheit der Schlafstellen zu sorgen.

3. Jedem Neueintretenden sowie jedem aus dem Spital Entlassenen oder sonst Geheilten ein frisch überzogenes Bett zu geben und dagegen die Ueberzüge, unter denen ein Angesteckter gelegen hat, sofort mit scharfer Lauge waschen zu lassen.

Den Gesellen aber wäre zu empfehlen, sich wöchentlich wenigstens zwei Mal vom Kopf bis zu den Füßen mit kaltem Wasser und

Aussicht genommenen Schutzbestimmungen die Arbeiter mindestens mit den Angestellten gleichgestellt werden.

Die Frage eines besonderen Entlassungsschutzes der älteren Arbeiter hat bereits die Bundesausschußsitzung des ADGB vom 5. Oktober beschäftigt. Genosse Dr. Broecker erläuterte die Vorschläge des Bundesvorstandes. Unter der Wirtschaftskrise leiden die älteren Arbeiter besonders stark, weil die Unternehmer jetzt mehr als sonst geneigt sind, ältere durch jüngere Arbeitskräfte zu ersetzen. Genaue Feststellungen über den Umfang dieser Erscheinung lassen sich nicht machen, aber der Augenschein lehrt, daß die Benachteiligung der älteren Arbeiter doch so groß ist, daß sich besondere Maßnahmen zu ihren Gunsten rechtfertigen. Zu diesem Zwecke ist vor allem entsprechend einzuwirken auf die Arbeitsvermittlung; die Arbeitsnachweise sollen die Möglichkeit bekommen, der Benachteiligung der älteren Arbeiter bei der Stellenvermittlung entgegenzuwirken. Notwendig sei ferner ein gewisser Zwang zur Beschäftigung älterer Arbeiter sowie eine Verstärkung des Schutzes gegen Entlassungen. Diese Gesichtspunkte seien bei der Ausarbeitung der Vorschläge maßgebend gewesen. In der Debatte wurde die mit den Vorschlägen verbundene Absicht allgemein begrüßt. Einige Redner fordern eine Erweiterung der Vorschläge, andere eine Abänderung ihres Wortlautes. Die Vorschläge wurden an die Vorstände zur weiteren Prüfung überwiesen.

Wochen-Rundschau.

Ein neuer Entwurf über den Reichswirtschaftsrat wird, wie die Blätter berichten, demnächst dem Reichskabinett vorgelegt werden. Es seien bei der Neubearbeitung, so wird ausgeführt, die verschiedenen Einwände der verschiedenen Wirtschaftskreise in Berücksichtigung gezogen worden. Gegenüber dem ersten Entwurf soll besonders die Zahl der Mitglieder künftig nicht unerheblich (auf rund 150) herabgesetzt worden sein. Eine wesentliche Neuerung sei die Einsetzung einer permanenten Kommission zur Vorbereitung von Enqueten. Die in der Reichsverfassung vorgesehene Gliederung nach Bezirkswirtschaftsräten sei in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Der Reichswirtschaftsrat soll in weiterem Umfang als bisher in die Lage versetzt werden, seine Vorschläge und Bedenken vor dem Reichstage zu vertreten. Der neue Entwurf wird als ein verfassungänderndes Gesetz angesehen.

Der in Kassel stattgefundene 5. Preußische Richtertag hat mit Bezug auf die Weimarer Verfassung folgende Entschließung angenommen:

„Die im Preußischen Richterverein vereinigten Richter und Staatsanwälte erblicken in der Weimarer Verfassung die Grundlage des Rechtes und die Gewähr für den Bestand des Vaterlandes und bekunden ihre unerschütterliche Verfassungstreue. Die Richter sind Diener des im Gesetz niedergelegten Willens des deutschen Volkes, nicht Diener irgendeiner Partei. Sie erblicken es daher als ihre Pflicht, die Verfassung der Republik als das oberste Gesetz des deutschen Volksstaates zu stärken."

Diese Versicherung steht nicht sehr in Einklang mit vielem, was man in der letzten Zeit aus der richterlichen Praxis gewonnen war. Man wird ja sehen, ob es sich nur um ein äußeres Bekenntnis zur Republik handelt. Wir erwarten von den Richtern und Staatsanwalten, daß sie ihr Amt im Geiste des Volksstaates, im Sinne der Demokratie als wahre Volksrichter ausüben.

Die schwedischen Provinzialwahlen haben der Sozialdemokratischen Partei einen starken Wahlsieg gebracht. Sie hat jetzt 444 Sitze inne. Freisinnige und Bauernpartei haben sich mit je 160 Sitzen ungefähr behauptet. Die Konservativen haben 43 Sitze verloren.

Ein Vergleich Preußens mit den Hohenzollern.

Weder im Reichstage selbst, noch durch die Volksabstimmung (weil leider die erforderliche Mehrheit nicht zustande kam) hat die Auseinandersetzungsfrage mit den Hohenzollern ihre Erledigung gefunden.

Jetzt hat nun der Preußische Staat auf dem Wege des Vergleichs sich mit der Hohenzollernfamilie auseinandergesetzt. Bekanntlich sind es die Einzelstaaten, die mit den bekannten Vermögensforderungen ihrer früheren „Oberhäupter" behelligt haben. Bei einer gerichtlichen Austragung der Streitfälle sah man für den Staat ein großes Risiko. Die übergroße Mehrheit der bürgerlichen Abgeordneten des Preußischen Landtages war deshalb für einen Vergleich zu haben.

Der Hohenzollern-Vergleich wurde am Freitag, 5. Oktober, im Preußischen Landtage mit 258 gegen 37 Stimmen bei 65 Stimmenthaltungen der Sozialdemokraten angenommen. Die Sozialdemokratie hat den Vergleich, der den Hohenzollern immer noch ungeheure Vermögensobjekte zuschanzt, auf das schärfste bekämpft; sie enthielt sich schließlich der Abstimmung. Diese Haltung wurde von der taktischen Erwägung begleitet, daß die Arbeiterschaft wichtige Positionen, die sie innehat, nicht durch eine Politik der Gesetze preisgeben kann. Eine beträchtliche Mehrheit der bürgerlichen Abgeordneten hat die Verantwortung auf sich geladen, ungeheure Vermögenswerte den Hohenzollern zuzusprechen. Freilich, auf dem Rechtswege hatten diese wohl Aussicht gehabt, noch mehr zugeschanzt zu erhalten.

Bekanntlich hatte schon vor der Volksabstimmung ein Vergleichsvorschlag zur Auseinandersetzung mit den Hohenzollern vorgelegen. Danach sollte jetzt Hauptlinie der Hohenzollern 200 000 Morgen Land- und Forstbesitz und die 40,000 Morgen des Besitzes Cels, insgesamt also 330,000 Morgen erhalten, wozu noch eine Barentschädigung von 30 Millionen Reichsmark kam. Nach dem Kompromißgesetzentwurf der Reichsregierung hatte die Hauptlinie der Hohenzollern rund 296,000 Morgen und eine Barentschädigung von 6 bis 7 Millionen Reichsmark erhalten. Nach dem jetzigen Vergleich erhält die Hauptlinie rund 250,000 Morgen. Dafür, daß hier über den Kompromißentwurf hinausgegangen ist, haben die Hohenzollern eine Reihe von Zugeständnissen machen müssen. Sie überlassen zum Ausgleich für das Mehr dem Staate Schloß und Park Bellevue. Die Barsumme ist auf 15 Millionen erhöht. Als Ausgleich hierfür erhält der Staat Schloß und Park Babelsberg mit Inventar und einige Nutzungsgrundstücke.

Die Verbesserungen des jetzigen Vergleichs gegenüber dem ersten Vergleich für den Preußischen Staat betreffen an Gütern und Forsten 88,000 Morgen und an Barzahlungen 15 Millionen Mark.

Die Nebenlinien (Karl- und Albrechtlinie), die nach dem vorjährigen Vertrage ihren gesamten Grundbesitz behielten, haben nunmehr dem Staate insgesamt 47,000 Morgen, und zwar die Albrechtlinie 20,000, die Karllinie 27,000 Morgen ab. Die Albrechtlinie erhält jetzt 6000 Morgen und die Karllinie 73,000 Morgen Grundbesitz.

Hauptlinie und Nebenlinien erhalten also zusammen 383,000 Morgen Landbesitz und eine Barentschädigung von 15 Millionen Mark.

Von dem gesamten beschlagnahmten Vermögen verbleiben nunmehr noch dem Staate:

die Kronschätze mit dem historischen Mobiliar und den Garten, einschließlich Bellevue und Babelsberg,
die Kunstwerke in den Berliner Museen und die Schackgalerie in München,
die Kroninsignien,
die Verfügung über das Hohenzollernmuseum, die Hausbibliothek und das Hausarchiv nach Maßgabe besonderer Bestimmungen,
die Theater mit dem Theaterfundus,
rund 250,000 Morgen Land und Forst,
fast sämtliche Hausgrundstücke in Berlin und Potsdam,
die Kron-Fideikommißrente.

Immerhin ist also ein Teil der Objekte noch für den Staat gerettet worden. Auf diesen Ausgang hat jedenfalls die Volksabstimmung ihren Einfluß mit ausgeübt. Es wäre aber weit besser gekommen, wenn nicht so viele es versäumt hätten, bei der Volksabstimmung ebenfalls ihre Stimme abzugeben.

Ein Beitrag zur Arbeitsgerichts-Gesetzesvorlage.

Wie es bei der Mitwirkung von Rechtsanwälten aussehen würde.

Mit der Vorlage eines neuen Arbeitsgerichtsgesetzes begann sofort aufs neue das Streben der Rechtsanwälte, sich die Arbeitsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Daß aber durch die Zulassung der Rechtsanwälte bei den Arbeitsgerichten der größte Teil der Arbeiter überhaupt seine Klage mehr anhängig machen könnte, weil ihnen die Mittel fehlen, sich ebenfalls eines Rechtsanwaltes zu bedienen, ist schon oft dargelegt und im Meinungsstreit erörtert worden; es erübrigt sich hier, darüber weitere Worte zu verlieren.

Ein Fall, der geradezu drastisch die Situation beleuchtet, mag hier mitgeteilt sein. Drei entlassene Betriebsräte führen gegen die Firma B. in S. vor dem Amtsgericht in H. Klage auf Bezahlung des Lohnes, da die Entlassung zu Unrecht erfolgt ist. Die Firma hatte ihren Betrieb zwei Tage stillgelegt. Zwei Drittel von ihren Arbeitern erklärte dieselbe aber sofort am Tage ihrer Entlassung, daß die Arbeit am 6. April wieder beginne. Nur zirka 50 Arbeiter, darunter ursprünglich vier, später drei Betriebsratsmitglieder wurden nicht mehr eingestellt.

Die Klage der Firma wurde von einem Rechtsanwalt in H. vertreten. Trotzdem die Klage von vornherein für die Firma vollständig aussichtslos war, da in dieser Angelegenheit eine Reihe Urteile von Landgerichten und auch eines des Reichsgerichts vorlagen, wurde eine nützliche Beilegung abgelehnt. Die Firma bzw. der Rechtsanwalt benannte zwei Zeugen, die nachweisen sollten, daß die Stillegung des Betriebes eine ernstgemeinte gewesen sei. Die beiden Zeugen brachten aber gerade das Gegenteil dessen vor, was man erwartet hatte. Selbst der frühere kaufmännische Direktor, jetzige Prokurist der Firma, der mit als Zeuge auftrat, konnte nichts anderes vorbringen.

Nach dieser Zeugenvernehmung, die direkt katastrophal für die beklagte Firma ausfiel, erklärte uns der Rechtsanwalt im Beisein des Prokuristen: „Der Prozeß ist für Sie verloren!" Wir mußten den Kopf schütteln, wie man als Rechtsanwalt zu einer solchen Äußerung nach diesen Aussagen kommen konnte. Selbst der frühere kaufmännische Direktor schüttelte ungläubwürdig den Kopf und meinte, das sei noch nicht als sicher anzunehmen.

Die Sache ging nun ihren Lauf, bis die Firma vom Gericht den Auftrag erhielt, weitere Nachweise, worin die ernstgemeinte Stillegung ihre Begründung habe und warum sie vom größten Teil der Arbeiter an ihrem Entlassungstage mitteilte, daß die Arbeit am 6. April wieder beginne. Bei der folgenden mündlichen Verhandlung machte der Rechtsanwalt auch noch nicht einmal den Versuch eines Nachweises nach dieser Richtung hin. Er konnte das auch nicht, weil es nicht möglich war, einen Nachweis zu erbringen. Auf die Frage des Vorsitzenden, was er noch beziehlich der Beurteilung der Stillegung zu sagen habe, bemerkte er nur, daß eine solche Nachprüfung für das Gericht nicht möglich, aber auch nicht notwendig sei.

Wir machten die sich aus der Lage ergebenden Schlußfolgerungen und wiesen die Unhaltbarkeit der Entlassungen nach. Das Gericht entschied sich dahin, das Urteil in 14 Tagen bekanntzugeben. Im Zuhörerraum, wo der Rechtsanwalt durch die Zeitentur auf uns zukam, entwickelte sich dann noch [illegible] Gespräch, das im Beisein von zwei Zeugen sich abspielte. Der Rechtsanwalt: „Sie haben glänzend plädiert, der Prozeß ist für Sie gewonnen!" Ich: „Das wußte ich im voraus; bei einer solchen Sachlage ist kein anderes Urteil möglich. Das hätten Sie einsehen müssen." Der Rechtsanwalt: „Ich weiß wohl, wo die Schwäche der Firma sitzt und meine Darlegungen vorhin waren mehr platonisch. Ich weiß gut, daß nicht nur die Auflösung der Produktivgemeinschaft, sondern auch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses notwendige Voraussetzung ist. Die Firma hätte die Arbeiter früher entlassen müssen, das hat sie nicht getan." Ich: „In dieser Frage gibt es so viele Urteile, daß darüber kaum noch Unklarheit bestehen kann." Der Rechtsanwalt: „Ich kenne diese Urteile, ich habe mir mindestens zehn Stück beschafft, darunter sind sogar welche, die sehr zu Ihren Gunsten sprechen, die ich Ihnen geben könnte." Ich: „Nachdem die Sachlage so ist und von Ihnen selber erkannt und zugegeben wird, werden Sie doch nun nicht Berufung einlegen." Der Rechtsanwalt: „Ich werde trotzdem Berufung einlegen." (!)

Das Urteil ist bis heute noch nicht bekannt, trotzdem dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß mir recht bekommen. Jetzt, nachdem der Rechtsanwalt diese Äußerungen uns gegenüber machte, kann man sich auch Gedanken machen, warum er seinerzeit im Beisein des früheren kaufmännischen Direktors der Firma so sicherzuversichtlich verkündete: „Der Prozeß ist für Sie verloren." Spielte vielleicht die Auffassung mit, bei der Firma nicht den Gedanken aufkommen zu lassen, daß die Sache faul ist, damit der Weg zur Berufung nicht verlegt würde?

Wie dem auch sein mag, uns komme niemand mehr und sage, die Rechtsanwälte hätten in solchen Fällen das alleinige Interesse, dem Recht zu dienen. Wir glauben, das Interesse liegt da nicht selten in einer ganz anderen Richtung mit. Würde ein solcher Rechtsanwalt, was seine Pflicht wäre, der Beklagten seine (hier uns gegenüber geäußerte) Ansicht mitteilen, dann wäre es wohl mit einer Berufung oft vorbei.

Zum Schlusse auch ein Wort zu dem ganzen Prozeßverfahren. Die in Frage stehende Klage wurde am Amtsgericht am 23. April 1926 anhängig gemacht; das Urteil ist bei Niederschreiben der Zeilen, also Mitte Oktober, noch nicht verkündet. Alle Kenner der Gewerbegerichte werden zugeben, daß dort eine solche Sache mindestens in 3—4 Wochen erledigt worden wäre, insbesondere, da nur zwei Zeugen vernommen wurden. Was sollen die drei Betriebsräte in einer so langen Zeit anfangen? Wovon sollten sie leben, wenn die kärgliche Erwerbslosenunterstützung nicht wäre?

Der Vorgang ist ein Beispiel dafür, wie es nicht sein sollte. In Arbeitsstreitsachen handelt es sich vielfach um Zahlungen, hier um Rechte, die unmittelbar die Existenzmöglichkeit des Arbeiters berühren. An der raschesten Erledigung der Streitfälle haben Arbeiter wie Unternehmer das gleiche Interesse. Zuziehung von Anwälten und Erschwerung der Berufungsfähigkeit wirkt aber in jedem Falle verschleppend. Den einfachsten und raschesten Weg hat bisher die Praxis der Gewerbegerichte gezeigt. Für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten schaffe man deshalb Arbeitsgerichte, die selbständig aufgebaut sind wie diese, und die ihre Entscheidungen treffen ohne die Zuziehung von Rechtsanwälten.

M. S.

Wer trägt die Steuern?

Wichtiger noch als die Frage, wer zahlt die Steuern, ist die, wer sie endgültig trägt. Jeder Steuerzahler ist bestrebt, die Steuern auf andere Schultern zu überwälzen, indem er versucht, die Preise seiner Waren und Leistungen um die Höhe der Steuern zu steigern. Der mächtige und despotische Verbraucher ist freilich nicht in der Lage, die Steuerlast von sich abzuschieben, und auch dem

---

Seife zu waschen, ebenso oft die Leibwäsche zu wechseln und auf die [illegible] ein wachsames Auge zu haben. Auf der Wanderschaft sollte der Geselle in den Nachtquartieren lieber mit einer reinlichen Streu vorlieb nehmen, als sich in ein Bett legen, das nicht vor seinen Augen mit reiner und frischer Wäsche versehen worden ist.

Vorstehendes autobiblische Zeugnis bestätige ich durch meines Namens Unterschrift und Vordrückung meines Siegels.

Leipzig, 17. April 1848. gez. Dr. Joh. Chr. Claus.
Oberarzt am Jacobshospital."

Diese Schilderungen zeigen, daß schon 1848 auch die Schuhmachergesellen sich rührten. Wenn zu jener Zeit von amtlichen Stellen derartige Gutachten abgegeben worden sind, dann muß es um die Unterkunftsverhältnisse der Gesellen schon recht schlimm bestellt gewesen sein. Noch jahrzehntelang hat ja dann durch die Gesellen der Kampf wegen der sittlichen Kost- und Logisverhältnisse und um endliche Beseitigung des Kost- und Logisgebens geführt werden müssen. Sicher ist auch heute noch nicht, daß nicht ab und zu Einzelfälle solcher unwürdigen Zustände wieder auftauchen. Die Gesellenschaft, in ihrer Organisation vereinigt, muß offene Augen haben und durch eine scharfe Nachkontrolle verhindern, daß derartige oder ähnliche Verhältnisse je wieder eintreten können.

Die Rechte der Gesellenausschüsse.

Aus den Bestimmungen des § 95 RGO. ergibt sich, daß die Funktionen des Gesellenausschusses ganz genau umschrieben sind. Die Innungen sind in den meisten Fällen bestrebt, die Rechte des Gesellenausschusses einzuengen oder die Bestimmungen über seine Rechte möglichst eng auszulegen. Demgegenüber erwachst dem Gesellenausschuß die Pflicht, seine Rechte möglichst energisch zu wahren. Dazu ist aber erforderlich, daß er sich mit seinen Rechten vertraut macht. Er muß wissen, welche Rechte er hat, er muß aber auch die Grenzen seiner Rechte kennen. Bei aller Wahrung der Rechte des Gesellenausschusses darf er sich nie dazu verleiten lassen, über die Grenzen seiner Rechte hinauszugehen. Das wird sonst den Eindruck hervorrufen, daß er seine Rechte nicht kennt und dazu veranlassen, daß sie nicht mit der notwendigen Sorgfalt von den Innungen beachtet werden.

Schon eines der zuerst aufgeführten Rechte, daß zu den Beratungen des Innungsvorstandes ein Mitglied des Gesellenausschusses zugelassen werden muß, wird in den meisten Fällen von den Innungen nicht beachtet. Da die Entscheidung, ob eine Frage in der Innungsvorstandsberatung behandelt wird, die die Mitwirkung des Gesellenausschusses erfordert, nicht allein dem Innungsvorstand überlassen werden kann, muß der Gesellenausschuß darauf bestehen, daß ihm die Gegenstände der Beratung der Innungsvorstandssitzungen vorher mitgeteilt werden. Es ist nicht Sache des Innungsvorstandes, ein Mitglied des Gesellenausschusses selber auszusuchen, welches er zu den Beratungen zuziehen will, sondern die Entscheidung, wer von den Mitgliedern des Gesellenausschusses zu der Vorstandssitzung der Innung erscheint, ist Sache des Gesellenausschusses. Bei der Innungsversammlung spielt diese Frage keine Rolle, da ja hierzu der ganze Gesellenausschuß zugezogen werden muß. Bei alledem ist immer zu beachten, daß die Mitwirkung des Gesellenausschusses nur bei den Fragen verlangt werden kann, für die sie vorgesehen ist.

Neben den Aufgaben, die der Gesellenausschuß im Rahmen der Innung, für die er gewählt ist, zu erfüllen hat, erwachst aber dem Gesellenausschuß noch eine weitere Aufgabe, deren Bedeutung man nicht unterschätzen darf. Es handelt sich dabei um die Wahl des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer. Die Gesellenausschüsse in den Handwerkskammern haben ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Gesellenausschüsse bei den Innungen. Doch erfolgt die Wahl der Gesellenausschüsse bei den Handwerkskammern nicht in direkter Wahl, sondern in indirekter Wahl. Das heißt, nicht die Gesellen allgemein wählen den Gesellenausschuß zur Handwerkskammer, sondern dieser wird von den Gesellenausschüssen gewählt, die bei den Innungen im Bezirke der Handwerkskammer bestehen.

Soweit die Rechte des Gesellenausschusses von der Innung nicht beachtet werden, hilft in den meisten Fällen eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der betreffenden Innung. Die Aufsichtsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde, d. h. in den Städten über 10,000 Einwohner die Gemeindebehörde (der Magistrat, der Oberbürgermeister), im übrigen der Landrat. Soweit die Entscheidung nicht den Interessen der Gesellen entspricht, ist Auskunft beim Verbandsvorstand einzuholen, ob die Entscheidung sich mit dem geltenden Rechte vereinbaren läßt.

Das Wahlrecht zum Gesellenausschuß, sowohl das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) als auch das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) wird in dem § 95a der RGO. geregelt. Danach haben das Stimmrecht alle bei einem Innungsmitglied beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen), die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Der Begriff Geselle (Gehilfe) ist nicht definiert. Als volljährige Gesellen (Gehilfen) werden alle Beschäftigten zu gelten haben, die 21 Jahre alt sind, eine Lehrzeit zurückgelegt haben und mit technischen Arbeiten des betreffenden Handwerks beschäftigt werden. Das Wahlrecht ist nicht an eine Beschäftigungsdauer geknüpft. Es sind daher auch Gesellen zur Wahl zuzulassen, die nur aushilfsweise beschäftigt werden oder die gar erst am Tage der Wahl in Beschäftigung getreten sind.

In welcher Art die Wahl zum Gesellenausschuß vorzunehmen ist, ist im Gesetz nicht bestimmt. Sie kann also durch Handaufheben oder auch durch Stimmzettel erfolgen. Das letztere wird immer vorzuziehen sein, weil damit erst eine wirkliche Wahl möglich ist. Soweit die Wahl durch Handaufheben stattfinden soll, ist in der Wahlversammlung dagegen Widerspruch zu erheben und die Wahl durch Stimmzettel zu verlangen. Die Wahl wird von einem Mitglied des Innungsvorstandes geleitet oder, soweit ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Wählbar in den Gesellenausschuß sind alle wahlberechtigten Gesellen, die zum Amt eines Schöffen fähig sind. Schöffe kann nur ein Deutscher sein. Während also ein Ausländer das Stimmrecht zum Gesellenausschuß hat und daher seine Stimme abgeben kann, kann er nicht in den Gesellenausschuß gewählt werden. Zum Amte eines Schöffen sind diejenigen Deutschen unfähig, denen diese Befähigung durch Urteil aberkannt ist, oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; ferner Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, also entmündigt sind oder im Konkurs stehen. Ein Alter über 21 Jahre ist für den Gesellenausschuß nicht vorgesehen, denn sonst wäre das im Gesetz durch Zitierung des § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes geschehen.

Die Gesellen müssen aber ihrerseits bei der Wahl des Gesellenausschusses sich versichern, daß die Leute, die sie in den Gesellenausschuß wählen, auch brauchbar sind für das Amt, und sie müssen vor allem dafür sorgen, daß der Gesellenausschuß auch den notwendigen Rückhalt an einer starken Organisation findet. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann ist der Gesellenausschuß zwar nicht in der Lage, große Fortschritte für die Gesellen zu erzielen, aber immerhin kann er manchen Schaden von den Gesellen und Lehrlingen abwenden.

Arbeitnehmer wird es nur selten gelingen, die Löhne und Gehälter um den Betrag seiner direkten und indirekten (Verbrauchs-) Steuern zu erhöhen. Wichtig ist die Erkenntnis, daß auch direkte Steuern überwälzbar sind, folglich besagt eine Steuer auf Einkommen oder Besitz noch lange nicht, daß sie wirklich vom Steuerzahler getragen wird. Somit ist die „Steuerüberwälzung" ein sehr wichtiges Problem, das daher bei den Verhandlungen auf dem jüngst in Wien stattgefundenen Kongreß des Vereins für Sozialpolitik mit Recht im Mittelpunkt stand. Die Wissenschaft müsse feststellen, unter welchen Voraussetzungen die Steuerüberwälzung möglich oder unmöglich ist. Man versuchte zwar, zu einer Anzahl von theoretischen Erkenntnissen zu gelangen, mit denen aber die Praxis vorerst noch wenig anfangen kann. Trotzdem ist die Auffassung, daß sämtliche Steuern im Verkehrsprozeß überwälzbar sind und daß es daher ganz gleichgültig ist, welche Steuern erhoben werden, von der Hand zu weisen. Es gibt ja, wie Professor Mayer (Wien) mit Recht betonte, eine Anzahl von Steuern, von denen man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß sie in der Regel nicht überwälzbar sind. Professor Mayer hat die Differentialrente, die Monopolrente und die Erbschafts-, Schenkungs- und Nachlaßsteuern als solche bezeichnet, die man nicht überwälzen kann. Die Differentialrente wird von Grundbesitzern und Industrieunternehmern eingedehnt, die billiger bzw. unter günstigeren Bedingungen als ihre Konkurrenten produzieren, die Monopolrente von Besitzern natürlicher oder künstlicher Monopole (Kartelle usw.). Diese Sondergewinne können in Form von Preiserhöhungen (über das durch die Monopollage ermöglichte Maß hinaus) nicht überwälzt werden. Es fragt sich nur, wie diese Gewinne steuerlich erfaßt werden können; in der heutigen Form der Einkommensteuer ist dies keineswegs möglich. Es ist daher eine Verständigung der Steuerverwaltung nötig, vor allem aber eine Umgestaltung der Einkommensteuer für die Erfassung der Einkommensteile aus dem erwähnten Sondereinkommen.

Wie sind die Steuerlasten verteilt?

An Hand von Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich stellt sich das Verhältnis von Massenbelastung und Besitzbelastung in der Besteuerung in Deutschland folgendermaßen dar:

Im tatsächlichen Steueraufkommen betrug der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten:

a) Massenbelastung:

	1924	1925
Lohnsteuer	18,2 Proz.	19,4 Proz.
Umsatzsteuer	24,6 Proz.	19,5 Proz.
Beförderungssteuer	4,3 Proz.	4,6 Proz.
Zölle	4,9 Proz.	8,8 Proz.
Verbrauchssteuern	16,3 Proz.	20,0 Proz.
Massenbelastung insgesamt	68,3 Proz.	72,6 Proz.

b) Besitzbelastung:

Körperschaftssteuer	4,3 Proz.	2,7 Proz.
Vermögenssteuer	8,6 Proz.	3,9 Proz.
Erbschaftssteuer	0,4 Proz.	0,4 Proz.
Kapitalverkehrssteuer	2,3 Proz.	1,5 Proz.
Börsensteuer	0,4 Proz.	— Proz.
Wechselsteuer	1,0 Proz.	0,7 Proz.
Obligationssteuer	0,6 Proz.	0,7 Proz.
Zinssteuer	1,6 Proz.	1,1 Proz.
Einkommensteuer	11,5 Proz.	12,9 Proz.
Besitzbelastung insgesamt	28,5 Proz.	24,1 Proz.
Massen- und Besitzbelastung	96,8 Proz.	96,7 Proz.

Wir sehen hieraus erstens einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Massenbelastung und zweitens ein Steigen der letzteren und ein Sinken der Besitzbelastung von 1924 zu 1925, ein Zeichen, daß sich die Lastenverteilung zuungunsten des Proletariats verändert. Durch die neuen Zusagen des Reichsfinanzministers an das Unternehmertum wird das Jahr 1926 ein noch ungünstigeres Verhältnis aufweisen. Das muß der Arbeiterschaft Warnung und Ansporn zur Wahrung ihrer Rechte sein.

Aus Beruf und Industrie.

Neueste Erfindungen aus der Schuh- und Lederbranche.

Mitgeteilt von der Firma Ing. Müller & Co., G. m. b. H., Leipzig, Härtelstraße 14. Spezialbureau für Erfindungsangelegenheiten.

Erteilte Patente.

433.811. Otto Bernhard, Dahlewitz, und Ver Erik Wikkander, Hudiksvall (Schweden): Einlegesohle für Schuhwerk.

433.813. Alban Jahniak, Forchheim b. Karlsruhe: Hohler Metallabsatz.

433.815. Victor Phillips, geb. Levy, Norwich (England): Auswechselbarer Gummiaufsatz.

433.71. Franz Walter, Ludwigsburg, Alleenstraße 4: Aus mehreren Teilen bestehender Schuhleisten.

434.179. Wilhelm Hoecke, Dresden, Pollerstraße 25: Vorrichtung zum Aufziehen von Schuhleisten.

434.276. Boris Rabinowitz, Berlin, Georg-Wilhelm-Straße 18/19: Druckpolster für Absatzfranzenbeledeypressen.

434.161. Paul Jäger, Wermelskirchen: Vorrichtung zum Besohlen von Schuhen mittels Holzstifte.

434.343. Wilhelm Tigges, Breslau-Carlowitz, Handfelder Chaussee Nr. 82: Renntschuhdorn und Verfahren zur Befestigung von Rennschuhdornen.

434.346. Hermann Ernst, Ludwigsburg, Gottlieb-Straße 36: Absatz- und Fersenfleckenpresse mit formgebender Druckvorrichtung für den Fersenteil.

434.439. David Hill Limited und David Hill, Leicester (England): Maschine zur Herstellung von Sandalsohlen.

435.076. Emil Diedemann, Winterthur (Schweiz): Verfahren und Vorrichtung zur Fertigung von Rahmenschuhen.

435.356. Wilhelm Hüttemeier, Leipzig-Probstheida: Verfahren zum Befestigen von Absätzen an Schuhwerk.

435.389. Ernst Oswald Zenner, Chemnitz, Bernsdorfer Straße 7: Vorrichtung zur Befestigung von Gummiabsätzen.

435.612. John T. Price u. Walter Henry Troke, Cleveland (V. St. N.): Schuh mit metallischer Einlegesohle.

435.643. Julius Lola Salomonoff, geb. Hamburger, New York (V. St. N.): Fußbekleidungsgerichtschuh.

435.659. Firma Atlas-WerkeÄdler & Co., Leipzig-Eisklitzig: Vorrichtung zur Herstellung von schrägen Schlägen in Brandsohlen.

Unsere Abonnenten erhalten von der Firma Ing. Müller & Co. (Leipzig) Rat und Auskunft kostenlos und Auszüge zum Selbstkostenpreis.

Die Amerika-Delegation.

Am 10. September haben sich die Mitglieder unseres Verbandsvorstandes, Kollegen Simon und Lex, begleitet von der Revisorin Frau Dr. Ewinger, zu ihrer Informationsreise nach Amerika eingeschifft, um insbesondere über die wirtschaftlichen und technischen Produktionsbedingungen der Schuhindustrie in Nordamerika nähere Untersuchungen anzustellen. Die Delegation kam nach gut überstandener Reise am 19. September in Neuyork an und konnte unter bereitwilligster Mithilfe verschiedener Verbandsvertreter sofort ihre Tätigkeit aufnehmen. Es konnten zunächst in Neuyork und Brooklyn drei Schuhfabrikbetriebe besichtigt werden.

Ueber ihre ersten Eindrücke berichtet die Delegation unter dem 6. Oktober folgendes:

„Am Donnerstag, 23. September, reisten wir von Neuyork nach Boston, dem Sitze der amerikanischen Boot and Shoe Workers Union. Am Freitag vormittag suchten wir das Bureau auf, wo wir auf das freundlichste aufgenommen wurden. Gleich am Nachmittag fuhren wir in Begleitung des Kollegen Burrel, eines Angestellten des Verbandes, im Auto nach Lynn, einem Hauptsitz der Schuhindustrie, wo wir ebenfalls eine Fabrik besichtigten. Am Samstag verbrachten wir mehrere Stunden im Bureau des Verbandes, wo wir von den amerikanischen Kollegen wichtige Angaben über die Schuhindustrie und Adressen ihrer Kollegen in den verschiedenen Städten, die wir noch besuchen wollen, erhielten. Am Montag, 27. September, besichtigten wir die große Schuhfabrik von Douglas & Co. in Montello b. Brokton. In diesem Betrieb ist ein früherer Angestellter des amerikanischen Verbandes, der „Preismacher" ist, d. h. er hat zu bestimmen, welche Löhne für die einzelne Arbeit zu zahlen sind. Die Lohnfestsetzung erfolgt zwischen diesem Angestellten und dem Vertreter der Boot and Shoe Workers Union unter Mitwirkung der Betriebsvertretung. Da wir im Jahre 1910 den gleichen Betrieb besichtigten und Feststellungen über die Löhne machten, war es für uns besonders interessant, zu prüfen, ob und welche Veränderungen in der Arbeitsmethode und in der Lohnzahlung in der Zwischenzeit erfolgt sind. Während 1910 in diesem Betrieb noch sehr viel im Zeitlohn gearbeitet wurde, ist gegenwärtig die Akkordarbeit fast restlos durchgeführt. Die Akkordsätze sind seit 1910 ganz erheblich, zum Teil bis zu 100 Prozent, erhöht worden. Jugendliche Arbeiter, d. h. solche unter 18 Jahren, findet man fast gar nicht. Selbst Arbeiten wie das Ausschlagen von Bordüren, Oesenstemen u. dgl., werden von Männern ausgeführt, die einen Wochenlohn von 25 Dollar erhalten.

Das Band System oder die sog. fließende Arbeit haben wir bisher nirgends gefunden. Die Behauptung, daß diese Arbeitsweise in amerikanischen Schuhfabriken eingeführt sei, gehört in das Reich der Fabel, wie so vieles andere, was über amerikanische Verhältnisse schon geschrieben wurde und worauf wir später im Zusammenhang eingehen werden.

Der Eindruck, den wir bisher gewonnen haben, ist kurz zusammengefaßt folgender: Die Einrichtungen in den Betrieben sind von denen in Deutschland nicht verschieden, jedenfalls nicht besser, sowohl was Arbeitsleistung als auch Maschinen anlangt. Wir kennen im Gegenteil Schuhfabriken in Deutschland, die besser eingerichtet sind wie diejenigen, die wir bisher besichtigten. Die Leistung der Arbeiter ist — gleiche Arbeit vorausgesetzt — kaum höher als in Deutschland. Der Lohn jedoch ist drei- bis viermal so hoch. Arbeitslöhne von 40, 50, 60 Dollar pro Woche sind keine Ausnahmen; ja nicht selten werden bis zu 80 Dollar pro Woche verdient. Und keinem Fabrikanten fällt es ein, aus dem Grunde den Lohn zu kürzen, weil er sich bei der Lohnfestsetzung „geirrt" habe oder weil „die wirtschaftlichen Verhältnisse ihn zwingen".

Die Lebenshaltung der Arbeiter ist verhältnismäßig günstig, jedenfalls um vieles günstiger als in Deutschland.

Der Geschäftsgang ist nicht ungünstig. Nur in einem Betrieb wurde über mangelnde Arbeit geklagt.

Die Arbeitszeit ist 44 bis 48 Stunden pro Woche. Samstags wird nur bis 12 Uhr mittags gearbeitet. Ueberschreitung der täglichen Arbeitszeit ist nur mit Zustimmung der Organisation gestattet. Die Bewegung der Arbeiter im Betrieb ist eine freie. In einigen Betrieben sahen wir sogar Arbeiter während der Arbeitszeit Zigaretten rauchen; wir hörten Zinnen und Scherzen, ohne daß hierfür Strafen verhängt oder Entlassungen erfolgen würden.

Wir besichtigten in der Umgebung von Boston noch einige Betriebe, ebenso in Rochester. Auf der Reise nach Detroit machten wir einen Abstecher nach Silverstille (Handschuhmacherstadt), wo wir interessante Feststellungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Handschuhmacher machen konnten.

In Detroit findet gerade der Amerikanische allgemeine Gewerkschaftskongreß statt. Auf Einladung unseres Freundes Baine nahmen wir an dem Kongreß teil.

Von Detroit geht die Reise nach Chicago, St. Louis, Cincinnati usw., um auch an diesen Plätzen die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schuh- und Lederindustrie zu studieren und einwandfreies Material zu gewinnen, worüber dann ausführlich berichtet werden wird."

Für die Gewerkschafts-Jugend.

Ohne Erwerbslosenunterstützung: Obdachlosigkeit und Hunger,

Die Erwerbslosenunterstützung: der Sieg eines gewerkschaftlichen Prinzips.

Freiheit.

Komm, wir wollen dir versprechen
Rettung aus dem tiefsten Schmerz;
Pfeiler, Säulen kann man brechen,
aber nicht ein freies Herz:
Denn es lebt ein ewig Leben,
es ist selbst der ganze Mann,
in ihm wurzeln Zeit und Sternen,
die man nicht zermalmen kann. Goethe.

*

Die Arbeitslosenunterstützung — der Sieg eines gewerkschaftlichen Prinzips.

Es sind fast 25 Jahre verflossen, seitdem der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß im Jahre 1902 die Einführung einer Arbeitslosenversicherung forderte. Diese Forderung begegnete allgemeiner Ablehnung. Die Sozialversicherung beschränkte sich auf die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Den Arbeitnehmer gegen die Folgen der ungewollten, den Wirtschaftsverhältnissen entspringenden Arbeitslosigkeit sicherzustellen, lehnten die Machthaber im Deutschland der Vorkriegszeit strikte ab. Die Opfer der Arbeitslosigkeit wurden außerstenfalls auf die entkräftenden „Segnungen" der Armenfürsorge verwiesen. Der Gedanke einer systematischen Erwerbslosenfürsorge, an der alle von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmer teilhaben können, war der damaligen Regierung und den von den Unternehmern beeinflußten bürgerlichen Parteien unerträglich. Arbeitslosenschutz galt als Anerkennung des „Rechtes auf Faulheit". Daß der kranke Arbeitnehmer durch die Krankenversicherung einen zweckmäßigen Weg zur Heilung fand, mochte hingehen. Ja, dieser lag sogar im Interesse von Staat und Unternehmer. Der Kranke sollte möglichst bald wieder an die Werkbank zurückkehren. Anders war die Not der Erwerbslosen zu bewerten. Für seine Arbeitskraft gab es im Augenblick keine Verwendung, seine Not störte daher den Produktionsprozeß nicht. Sie war im Gegenteil ein willkommener Bundesgenosse gegen die aufstrebenden Gewerkschaften. Die große „Reservearmee" sollte sich ja an den Fabriktoren um Arbeit drängen. Wenn die Not trieb, Arbeit „um jeden Preis" zu suchen, so erwuchs die Möglichkeit, den von den Gewerkschaften erkämpften Lohn zu senken. Die Reservearmee und ihr Massenelend sollte ein Bollwerk gegen die Arbeiterforderungen sein. Darum grundsätzliche Ablehnung der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung.

Gegen diese Anschauung konnten sich die wenigen bürgerlichen Sozialpolitiker, die die verhängnisvolle Situation begriffen, nicht durchsetzen. So wurden die Gewerkschaften in dieser Zeit zu den alleinigen Trägern einer systematischen Arbeitslosenunterstützung. Sie übernahmen, was Staat und Gesellschaft verweigerte und bewiesen dadurch, daß eine Versicherung sehr wohl durchführbar war und daß alle vorgeschützten technischen Bedenken nur Floskeln waren, hinter denen sich die Ablehnung jeder Hilfe versteckte. Bereits im Jahre 1900 betrug der Etat der Arbeitslosenunterstützung in unseren freien Gewerkschaften rund eine Million Mark. Er war im Jahre 1913 bereits auf über 13 Millionen Mark, im Jahre 1914 auf fast 25 Millionen Mark gestiegen. Der Arbeiter mußte sich seine Hilfe gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit allein und aus eigenen Mitteln suchen.

Erst in den letzten Jahren vor dem Kriege finden sich einige wenige Gemeinden, die aus öffentlichen Mitteln den Gewerkschaften geringe Zuschüsse zu ihren Unterstützungskassen gewährten. Im Jahre 1914 waren es noch nicht zwei Dutzend Gemeinden und obendrein zum Teil ganz kleine. Die breite Oeffentlichkeit rührte sich nicht. Für die Erwerbslosen machten die Gewerkschaften sorgen, nur wenn die Not zu unerträglich wurde, griff die Armenpflege ein. Der Ruf nach institutionaler Staatshilfe oder Versicherung verhallte ungehört. Noch wenige Wochen vor Ausbruch des Krieges erhob der Münchener Gewerkschaftskongreß erneut die Forderung nach durchgreifender Hilfe für die Erwerbslosen. Er stellte fest, daß bisher nichts oder so gut wie nichts zur Linderung der Not durch die Allgemeinheit getan war.

Auch im Ausland bestand im allgemeinen die gleiche unbefriedigte Not der Arbeitslosen, wenn man auch teilweise einen Schritt weiter war als in Deutschland. England hatte im Jahre 1911 wenigstens dem Grundsatze nach eine Arbeitslosenversicherung geschaffen. Aber bei rund 10 Millionen Arbeitnehmern erstreckte sie sich nur auf 2½ Millionen Arbeitnehmer. In einigen Ländern, so in Belgien, Dänemark, Norwegen, wurden gesetzliche Bestimmungen geschaffen, die gemeindliche oder staatliche Zuschüsse zu den gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen zuließen.

Nur ganz langsam gewann die Forderung der Gewerkschaften nach einem allgemeinen und alle erfassenden Arbeitslosenschutz Boden. Noch behielt das Prinzip Geltung, dem Erwerbslosen so wenig wie möglich aus allgemeinen Mitteln zu helfen, weil die hungernde Reservearmee ein wertvoller Bundesgenosse im Kampf gegen den Aufstieg der Massen war.

Erst nach dem Kriege setzte sich mit der zunehmenden Stärke der Gewerkschaften endlich die alte Gewerkschaftsforderung allgemeiner durch. Die größere Kraft der organisierten Arbeitermassen verschaffte dem Prinzip Anerkennung, daß die Erwerbslosigkeit als Ausfluß der Wirtschaftsverfassung Objekt der systematischen Sozialversicherung oder der öffentlichen Fürsorge sein muß. Alle europäischen Industriestaaten haben unter dem Druck der erstarkenden Gewerkschaftsbewegung dieses Prinzip anerkennen müssen und den Erwerbslosenschutz entweder durch Pflichtversicherung, durch öffentliche Fürsorge oder durch Beziehung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen aus öffentlichen Mitteln durchführen müssen.

Wohl ist das Maß und die Höhe der Arbeitslosenunterstützung hart umstritten und die Gewerkschaften müssen in Deutschland wie im Ausland immer und immer wieder drängen zum weiteren Ausbau der Unterstützung. Aber über diesen Kämpfen steht doch der endgültige Sieg des Prinzips, das Staat und Gesellschaft jahrzehntelang abzulehnt hatten.

Die Arbeitgeber sind auch heute noch Gegner des Erwerbslosenschutzes, wenn sie sich auch aus Klugheit hüten, dieses allzu offen auszusprechen. Gerade heute, wo sie immer wieder versuchen, durch Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, also Verlängerung der Arbeitszeit und Druck auf die Löhne, die Wirtschaftskrise für ihre Unternehmungen möglichst schmerzlos zu überwinden, ist ihnen eine Arbeitslosenunterstützung im Wege. Sie würden es begrüßen, wenn ihre durch die Arbeitsmarktkrise gesteigerte Macht verstärkt würde durch die absolute Not der Erwerbslosen. Wenn wieder wie früher die Erwerbslosenmassen, gezwungen durch das Fehlen einer Unterstützung, sich zu jedem gebotenen Lohn an den Fabriktoren anbieten würden. Es ist daher auch gar kein Wunder, daß gerade aus Arbeitgeberkreisen die ungestüme Opposition gegen den weiteren Ausbau der Arbeitslosenunterstützung kommt. Viele Kreise möchten auch verhindern, daß endlich an die Stelle der jetzigen ungenügenden deutschen Fürsorgeverordnung eine festumrissene Arbeitslosenversicherung tritt. Sie hoffen immer noch, den Arbeitslosenschutz bis zur Schemenhaftigkeit abbauen zu können.

In diesen Tagen, wo unter den Unorganisierten für noch stärkeren gewerkschaftlichen Zusammenschluß geworben werden soll, wo die abseits Stehenden gewonnen werden sollen, muß allen Arbeitern zum Bewußtsein kommen, daß nur die erstarkte Gewerk-

schaftsbewegung dem Gegner den Erwerbslosenschutz abringen konnte. Was der einzelne auch immer an der augenblicklichen Regelung, deren Mängel gerade die Gewerkschaften am besten kennen und die zu beseitigen ihre wichtigste Aufgabe ist, auszusetzen hat, eines ist unumstößlich: Der Erwerbslosenschutz war ohne das Erstarken der Gewerkschaften unmöglich. Gerade der internationale Sieg des Prinzips eines systematischen Schutzes für die Arbeitslosen zeigt das Ansteigen der gewerkschaftlichen Kraft in den letzten 25 Jahren in allen Ländern.

Wer diesen Erwerbslosenschutz, der die Vorbedingung für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist, sichern und ausbauen will, muß am weiteren Ausbau der Gewerkschaften und an der Gewinnung der Unorganisierten arbeiten.

Die Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen

Der Ortsausschuß Hamburg des ADGB. gibt soeben seinen Bericht vom Jahre 1925 heraus. Wir greifen aus der Fülle seines Inhalts die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen vom Dezember 1925 heraus. Unter 22 Jahren waren erwerbslos in Hamburg von

1003 Schlossern	50 v. H.
106 Feinmechanikern	40 v. H.
175 Elektrikern	45 v. H.
321 Schmieden	42 v. H.
343 Klempnern	35 v. H.
629 Maschinenbauern	52 v. H.
719 Modellschlern	30 v. H.
274 Bautischlern	28 v. H.
356 Bäckern	28 v. H.
384 Schneidereinnen	35 v. H.
244 im graphischen Gewerbe Beschäftigten	25 v. H.
310 Schneidern	25 v. H.

Eine lange Erwerbslosigkeit dürfte für die Jugendlichen besondere Gefahren in sich bergen. Deshalb ist diese Zusammenstellung ein Warnungszeichen, daß man hier für Abhilfe baldmöglichst sorgen sollte. Die spätere Zeit verlangt fachmännische Arbeiter. Wo sollen sie aber herkommen, wenn die gelernten jugendlichen Leute monatelang auf dem Pflaster liegen?

Lehrlingsfragen.

Lehrlinge und Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge.

Zur Erwerbslosenfürsorge hat der in einem vertraglichen Lehrverhältnis Stehende Beiträge zunächst nicht zu entrichten. Artikel 5 der fünften Ausführungsverordnung vom 18. Januar 1926 zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge sagt:

1. Beitragsfrei ist eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer.
2. Die Beitragsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Nach Artikel 6, Ziffer 2, der fünften Ausführungsverordnung vom 18. Januar 1926 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber bei der Ortskrankenkasse. Der schriftlich abgeschlossene Lehrvertrag ist der Anzeige an die Ortskrankenkasse beizufügen.

Haftstrafe für unbefugte Lehrlingshaltung.

Im „Schuhmacher" ist wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß die Lehrlingshaltung an die Vorbedingung einer ordentlichen Ausbildungsmöglichkeit geknüpft werden muß. Die bisher bestehenden Bedingungen reichen nicht aus. Immerhin sind auf die Ueberschreitung derselben Strafen gesetzt. Unbefugte Lehrlingshaltung wird nach § 148 Ziffer 9b der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Daß aber auch härtere Strafen verhängt werden können, beweist ein kürzlich ergangenes Urteil des Amtsgerichts Dinslaken. In einer Strafgerichtssitzung stand ein Elektrotechniker unter Anklage, weil er zwei Lehrlinge gehalten hatte, ohne die zum Anlernen von Lehrlingen erforderliche Meisterprüfung abgelegt zu haben. Der Angeklagte bestritt die Beschuldigung und erklärte, daß die beiden jungen Leute lediglich nur als Laufburschen tätig gewesen seien und in keinem Lehrverhältnis gestanden hätten. Durch die Beweisaufnahme konnte der Angeklagte jedoch einwandfrei überführt werden. Das Gericht verhängte deshalb gegen ihn eine achttägige Haftstrafe.

Unbefugte Entlassung von Lehrlingen.

Bei unzulässiger Entlassung des Lehrlings kann ein Schadenersatzanspruch auch dann geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag durch die Schuld des Arbeitgebers nicht schriftlich abgeschlossen worden ist. (§§ 126b, 127 GO., §§ 162, 249, 826 BGB.) Aus den Grundsätzen über Treu und Glauben und Verstoß gegen gute Sitten muß der Arbeitgeber ebenso haften, wie wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen wäre. (Gewerbegericht Bremen, Urteil vom 18. Februar 1925; Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Mai 1926, Sp. 331.)

Jugendwanderungen betr.

In Deutschland ist die Fahrpreisermäßigung von 50 Prozent zugunsten der Jugendpflege vom 1. September 1926 ab auch auf den Strecken der Privatbahnen durchgeführt. — In Oesterreich erhalten die reichsdeutschen Jugendwanderer die 50prozentige Fahrpreisermäßigung für die 3. Wagenklasse aller Züge einschließlich der Salzkammergut-Lokalbahn, der Graz-Köflacher-Bahn und der Steiermärkischen Landesbahnen. Auch die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gewährt die Fahrpreisermäßigung.

Vom Ausland.

Organisationsfragen in Rußland.

Der Zentralrat der Gewerkschaften der Sowjetunion hat sich mit dem Problem der Verschmelzung des Papierarbeiterverbandes mit dem Verband der Arbeiter der chemischen Industrie und des Gemeindearbeiterverbandes mit dem Transportarbeiterverband (in dem die Lohnempfänger im örtlichen Verkehrsdienst organisiert sind) befaßt, das von einer Konferenz der Zentralverbände, die organisatorischen Fragen gewidmet war, angeregt wurde. Sowohl bei den beiden Fällen gegen die Verschmelzung ausgesprochen und seine Auffassung wie folgt begründet:

„Gegenwärtig, wo die Hauptaufgabe der Verbände in der weitestgehenden Wahrung der Interessen der Arbeiter liegt, darf man eine zu große Anzahl verschiedenartiger Arbeitergruppen nicht in einem Verband vereinigen, denn ihre Interessen könnten in einem solchen Falle nicht in genügendem Maße gewahrt werden. Das trifft selbstredend nicht in bezug auf solche einheitliche Verbände wie die der Metall- oder der Textilarbeiter zu. Es handelt sich um solche komplizierte Verbände, wie der Verband der Sowjetangestellten, der eine ungeheure Anzahl Mitglieder umfaßt, die nach ihrer sozialen Herkunft, Lebenshaltung, Entlohnung, dem Charakter ihrer Tätigkeit usw. ganz verschieden sind. Der Verband kann nicht in genügendem Maße die Interessen von einer Million Mitgliedern mit ihren verschiedenen kulturellen und sozialen Eigenheiten wahren. Dasselbe trifft auch in bezug auf eine Reihe anderer Verbände zu. Der Papierarbeiterverband kann gerade aus dem Grunde, weil er ein kleiner Verband ist, seine Arbeit bewältigen. Dasselbe gilt auch in bezug auf den Verband der Gemeindearbeiter."

Mit einer besonderen Schärfe hat Krol, der Vorsitzende des Nahrungsmittelarbeiterverbandes, die Ausführungen Tomskys unterstützt:

„Das Leben selbst führt zur Teilung unserer Verbände. Unsere Verbände werden mit der Organisations- und Kulturarbeit fertig, sie können jedoch die Arbeitsprobleme nicht bewältigen, die an uns herangetreten sind. Das ist darauf zurückzuführen, daß unsere Verbände zu bunstscheckig sind, um in der Lage zu sein, die Interessen dieser zahlreichen Massen vollauf zu wahren."

Der Zentralrat der Gewerkschaften hat sich diesen Argumenten angeschlossen und sich gleichfalls gegen die Verschmelzung ausgesprochen. („Trud" vom 16. September.)

Man sieht also, daß man auch selbst drüben in Rußland nicht nach extremen Schlagworten handeln kann, sondern an bestehende Verhältnisse gebunden ist.

Mieterfragen.

Hat der Mieter ein Recht auf eine Hochantenne?

Dem Oberlandesgericht in Hamburg lag kürzlich eine Entscheidung vor, ob der Mieter das Recht habe, auf dem Dach des Hauses eine Hochantenne anzulegen oder nicht. Das Oberlandesgericht hat dem Mieter dieses Recht zugesprochen. In der Begründung wird von dem Gericht ausgeführt, daß der Rundfunk keine Spielerei mehr sei, sondern ein wichtiges Organ der Wirtschaft und des Verkehrs. Das Gericht würde der Bedeutung des Rundfunks nicht gerecht werden, wenn es sich auf den normalen Standpunkt stellen wollte, daß dem Mieter lediglich die im Vertrage verzeichneten Räumlichkeiten vermietet seien und er daher kein Recht habe, irgendwelche weitergehenden Ansprüche an seinen Vermieter zu stellen. Die Mietverträge seien abgeschlossen, als noch kein Rundfunk vorhanden gewesen sei. Jedoch wurde keineswegs für die gesamte Dauer des Mietvertrages ein unentziehbares Recht auf die Hochantenne zugesprochen. Bei Ausbesserungen auf dem Dach oder dem Aufbau eines Stockwerkes hat der Mieter die Antenne auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen. Wenn durch die Fortschritte der Technik derartige Hochantennen in Zukunft überflüssig werden, so erlischt ohne weiteres das Recht des Mieters auf weitere Benutzung.

Aus der Weltwirtschaft.

„Waren-Valorisation."

Die Preise am Baumwollmarkt haben nach der Veröffentlichung des amtlichen Berichts über den Stand der Baumwolle in Amerika eine ganz wesentliche Senkung erfahren; der zu erwartende Ertrag der amerikanischen Baumwollernte wurde auf 15,810,000 Ballen geschätzt. Der Preis für das englische Pfund Baumwolle, der nach der letzten Schätzung vom 8. September noch 18,60 Dollarcents betragen hatte, ging daraufhin von 16,45 Dollarcents auf 15,05 Dollarcents zurück. Dieser Preis liegt nur 25 Prozent über dem Weltkriegspreis (Ende 1913 12,57 Dollarcents) und wesentlich unter dem der Vorjahre (Ende 1923 36,70 Dollarcents, Ende 1924 24,85 Dollarcents und Ende 1925 20,70 Dollarcents). — Infolge dieser Preisrückgänge hat eine Bankierversammlung in Dallas (Texas) beschlossen, die Aufbringung eines besonderen Fonds in Höhe von 100 Millionen Dollar in die Wege zu leiten, um dafür eine Million Ballen Texas-Baumwolle vom Markte zurückzuziehen (!), damit ein weiteres Fallen des Baumwollpreises vermieden werde. Es wurde weiter beschlossen, die Bankiers von Oklahoma, Arkansas und anderen nordamerikanischen Staaten zu einem gleichen Vorgehen zu veranlassen, um weitere zwei Millionen Ballen Baumwolle vom Markte zurückziehen zu können. Diese Valorisationspläne werden eine Ergänzung finden durch Maßnahmen, nach denen der Baumwollanbau in Texas im Jahre 1927 um 15 Prozent verringert werden soll.

Rückgang des Welthandels infolge von Einfuhreinschränkungen.

Kürzlich hat der amerikanische Handelsminister Hoover die Tatsache festgestellt, daß von 70 Ländern, die für den internationalen Handelsverkehr von Bedeutung sind, nicht weniger als 52 in letzter Zeit ihre Zölle erheblich erhöht haben. Hoover ist jedoch der Meinung, daß trotz der Einfuhrzölle der Umsatz des Welthandels steigen muß, weil der Einfuhrbedarf der Länder infolge der Zunahme der Bedürfnisse und der vermehrten Kaufkraft größer ist als die Hindernisse, welche der Einfuhr im Wege stehen. Als Beispiel führt er die Vereinigten Staaten an, die trotz ihrer Hochschutzzölle ihre Einfuhr im Jahre 1925 gegenüber der Vorkriegszeit um 35 Prozent, ihre Ausfuhr um 37 Prozent (auf Vorkriegspreise umgerechnet) zu steigern vermochten. Hoover meint, daß es in den anderen Ländern, die am Welthandel beteiligt sind, ebenso aussehe. In diesem Punkte befindet er sich aber im Irrtum. Die Vereinigten Staaten haben ihre Einfuhr trotz der Hochschutzzölle dank ihres Reichtums, ihrer Auslandsforderungen und der vermehrten Kaufkraft ihrer Bevölkerung erheblich zu erhöhen und gleichzeitig auch ihre Ausfuhr, vornehmlich mit Hilfe der Auslandskredite und der ausländischen Kapitalanlagen zu steigern vermocht. In den anderen Ländern ist aber eine solche günstige Lage nicht vorhanden, und daher wirken die gegenseitigen Absperrungsmaßnahmen als starke Hemmnisse sowohl der Ein- wie der Ausfuhr. Im laufenden Jahre tritt diese Tendenz, besonders bei den europäischen Staaten, sehr scharf hervor. Auf Grund der letzten Veröffentlichungen in „Wirtschaft und Statistik" (im ersten Augustheft), wo die Umsätze des Welthandels auf Reichsmark umgerechnet wurden, kann man feststellen, daß der Außenhandel in den ersten fünf Monaten des Jahres in fast sämtlichen europäischen Ländern sehr erheblich zurückgegangen ist. Eine Ausnahme bildet nur Italien, wo zwar die Ausfuhr sehr stark zurückging, dagegen die Einfuhr infolge sehr vermehrter überseeischer Getreidekäufe größer war. Die neuen Maßnahmen der italienischen Regierung verfolgen aber den Zweck einer drastischen Einfuhrdrosselung. Auch in Finnland und Schweden war die Einfuhr durchschnittlich größer als im Vorjahre, die Ausfuhr dagegen erheblich geringer. In Deutschland ist zwar die Ausfuhr mäßig angestiegen, jedoch ist die Einfuhr in sehr hohem Maße zurückgegangen. Bei allen anderen Staaten geht aber der Umfang des Außenhandels gegenüber 1925 eine Verminderung, und zwar ist bei den meisten dieser Länder der Rückgang außerordentlich groß. Ein verhängnisvolles Zusammenschrumpfen weist die Handelsbilanz Englands auf, wo sowohl Einfuhr und Ausfuhr infolge des Generalstreiks und des Streiks der Bergarbeiter gewaltig zurückgegangen sind.

Literatur.

Der Schuhindustriebetrieb und sein Produktionsprozeß. Von Dr. Heinrich Greil. Soeben erschienen als 2. Heft der von Prof. Dr. H. Rietsch herausgegebenen Sammlung „Produktionsprozesse". VIII und 177 Seiten Oktav. Mit Abbildungen und Tafeln. Preis 9,75 M. — Damit ist ein Buch erschienen, das in der Schuhindustrie bisher gefehlt hat. Der Verfasser, als Sohn eines bekannten Schuhindustriellen mit den praktischen Bedürfnissen vertraut, hat die dankenswerte Aufgabe erfüllt, die akuten betriebswirtschaftlichen, insbesondere die technischen Probleme der Schuhindustrie in systematischer Untersuchung und Darstellung zu behandeln. Dem Rationalisierungsproblem, ferner dem Rohstoffproblem, wie es sich in Kalkulation und Betriebsbuchhaltung zeigt, und namentlich auch dem heute noch so schwierigen Problem der Zeitkostenrechnung wird eine eingehende Untersuchung zuteil. Das Buch soll dem Schuhindustriellen Dienste leisten.

Dr. Kurtzweers Ratgeber für Gläubiger: „Neues Verfahren zum selbständigen Einziehen der Forderungen ohne Rechtsanwalt." 5. Auflage. Mit Formularbuch (40 Formulare). Preis 3,75 M. (Nachnahme 4.— M.). Sofort Anwalt und Kosten und verhüte viele Verluste. Organisator A.-G., Leipzig 30. Postscheck 60442.

Soziale Baumeisterschaft. Monatlich zwei Hefte. Bezugsgebühr für Gewerkschafter monatlich 0,50 M.M. Außer wichtigen Aufsätzen über die Verdichtung der Bauform wird im neuesten Heft (Nr. 19) ein Ueberblick über die Entwicklung der Bauhüttenbewegung gegeben.

Vierteljahrsschrift Internationaler Gewerkschaftsbewegung. Gedenkschrift der Berliner Arbeiter und Angestellten anläßlich des Gewerkschaftsjubiläums. Interessierte Ortsverwaltungen können einige Exemplare kostenlos beziehen vom ADGB. (Ortsausschuß) Berlin SO 16, Engelufer 24/25. 1. Stock.

Arbeiterwohlfahrt. Zeitschrift, herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Verlag Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. Vierteljährlich 1,80 M. Auch durch die Post bezieht.

Upton Sinclairs Roman „Die Wetsler" wird jetzt in der „Illustrierten Reichsbannerzeitung" von der nächsten Nummer ab veröffentlicht. Die soeben erschienene Nummer 42 ist wieder reich mit aktuellem Bildermaterial ausgestattet und enthält eine große Zahl von Zeitbildern über neueste politische Ereignisse.

„Die Frauenwelt" bringt auf dem neuen Heft 21 ein schönes Titelbild „Strandfolke" von W. C. Hoffmann (Berlin). „Die Frauenwelt" ist das Blatt der schaffenden Frau, erscheint vierzehntägig und kostet pro Nummer 30 Pfg. Mit Schnittmusterbogen 10 Pfg. mehr. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68.

„Die Gemeinde". Heimmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land, bringt in ihrem neuen Heft 19 wichtige Aufsätze über kommunalpolitische Arbeit. Die Zeitschrift erscheint vierzehntägig und kostet monatlich 90 Pfg. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten, sowie direkt durch den Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68.

„Urania". Monatshefte für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre mit den ständigen Beiblättern „Soziales Bändern", „Der Leib" und den vierteljährlich beigegebenen Buchbeiblättern. Heft 1 Jahrg. 1926/27 ist erschienen. Urania Verlag, Jena. Preis 1,60 M.

Kulturwille. Die Nummer 10 des Kulturwillens bringt einige ganz vorzügliche kritische Beiträge über die Probleme der Arbeiterpresse. — Einzelnummer 20 ₰, Jahresabonnement 2,40 M. Probenummer frei! Verlag Allgemeines Arbeiter Bildungs-Institut, Leipzig, Braustr. 12.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vom 24. Oktbr. bis 30. Oktbr. 1926 ist der **44.** Beitrag fällig.

Innungskrankenkasse der Schuhmacher-Innung (Zwangs-Innung) zu Berlin.

Wahlausschreiben.

Auf Grund des § 46 der Kassensatzung sind für die kommende Wahlperiode die Vertreter und Ersatzmänner zum Kassenausschuß zu wählen. Aus dem Kreise der vollständigen beitragspflichtigen Arbeitgeber sind 15 Vertreter und 30 Ersatzmänner, aus dem Kreise der vollständigen Versicherten sind 30 Vertreter und 60 Ersatzmänner zu wählen.

Die Wahlhandlung findet am Sonntag, den 12. Dezember 1926, im Innungshause, Prinzenstraße 25, von 10 bis 5 Uhr statt.

Wahlberechtigt sind:

a) alle vollständigen Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtigen Arbeitnehmer Beiträge zahlen. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, sofern sie regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Im anderen Falle zählen sie zu den Versicherten. Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Als die Wahlberechtigten Arbeitgeber gelten auch Betriebsleiter und Geschäftsführer gleich. Jeder Arbeitgeber, der während des letzten Jahres nicht mehr als drei versicherungspflichtige Personen beschäftigt, hat eine Stimme, bei Beschäftigung darüber hinaus von vier bis sechs Personen zwei Stimmen usw., für je drei Personen eine Stimme. Die Höchstzahl der Stimmen, die einem einzelnen Arbeitgeber zustehen, beträgt 10. Die Arbeitgeber können sich von der Kasse ihre Stimmenzahl bescheinigen lassen;

b) alle vollständigen Arbeitnehmer, die bei der Kasse als Mitglieder versichert sind. Als Vertreter der Versicherten ist nur wählbar, wer bei der Kasse als Mitglied versichert ist.

Die Wahl wird vom Kassenvorstand nach den Bestimmungen der Wahlordnung geleitet.

Die wahlberechtigten Arbeitgeber und Versicherten werden aufgefordert, für die beteiligten Arbeitnehmer und Versicherten gefertigte Wahlvorschläge aufzustellen und diese Vorschläge bis spätestens 14. November 1926 dem Kassenvorstand einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Unterzeichner ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Zulassung ab 15. November 1926, vormittags von 8 bis 1 Uhr, im Kassenlokal, Aischerstraße 25 II, eingesehen werden. Die Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse liegen ebenfalls aus. Als Wählerlisten dienen die Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse. Einsprüche gegen die Richtigkeit dieser Verzeichnisse sind bis spätestens 16. November 1926 unter Beifügung der Beweismittel beim Kassenvorstand einzureichen.

Der Wahlausschuß ist berufen, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich deswegen, für die Wahlhandlung einen Wahlausschuß mitzubringen:

1. für die in Arbeit stehenden Wahlberechtigten genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte am Tage der Wahl in Beschäftigung ist;
2. für freiwillig versicherte Wahlberechtigte oder erwerbslose Versicherte werden auf Antrag an den dem Wohnsitze vorausgehenden 14 Werktagen Ausweise im Kassenlokal von 8 bis 1 Uhr vormittags ausgestellt. Die Ausfertigung wird ausschließlich auf die einschlägigen Bestimmungen der Wahlordnung und der Kassensatzung hingewiesen.

Berlin, den 20. Oktober 1926.

Der Vorstand der Innungskrankenkasse der Schuhmacher-Innung (Zwangs-Innung) zu Berlin

Carl Eckerlein, Vorsitzender. Ernst Müller, Schriftführer.

Wie werde ich Modelleur?

Dieses Ziel erreichen Sie am besten durch den Besuch der bekannten

Spezial-Modellfachschule J. Kröner, Bamberg (Bayern).

Gründliche praktische Ausbildung von Berufsmodelleuren der Schuh- und Schäfte-Fabrikation.

4 Modellgradiermaschinen verschiedener Systeme sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden.

Eintritt jeden 1. und 15. des Monats. Prima Referenzen. Prospekt gratis.

Moderne Massenanfertigungsmethoden!

Die Krönersche Fachschule ist einzig in ihrer Art.

E. Böglie, Berlin N. 54

Lothringer Straße 83

Generalvertretung der Firma Johannes Bapp Söhne, Tuttlingen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg

Sämtliche Werkzeuge für Hand- u. mechan. Arbeit

Spezialwerkzeuge für Buchbinderarbeit — Höhlerisier Fabrikat Baumann

In jede Arbeiterfamilie gehört die **politische Arbeiterpresse!**

MODELL-WINKEL

Reduktionszirkel, Fachschriften zum Modellieren, Nähenunterricht. Liste 9 kostenfrei.

H. Franke, Arlern 11

Druck: Märkisches Verlagsanstalt & Druckerei G. m. b. H., Rüdnitz. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (A. Simon), Rüdnitz, Eisenweinstraße 1.